

Ausländer zu verhandelnden Rechtsfachen, welche nicht Wechselfachen sind. Die Competenz des genannten Handelsgerichts ist bekanntlich dem Ausländer gegenüber eine ganz exceptionelle und, abgesehen von dem Gebiete des norddeutschen Bundes, in welchem das Bundesgesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe, vom 21. Juni 1869 Platz greift, im Auslande nirgends anerkannt. In den zahlreichen Rechtsfachen gegen die Weßfremden, die nicht Angehörige der im norddeutschen Bunde befindlichen Staaten sind, ist eine sofortige Vollstreckbarkeit der verurtheilenden Erkenntnisse, insoweit die Leipziger Handelsgerichtsordnung vom Jahre 1682 und das Gesetz vom 21. September 1833 die Anlegung der Schuldhast gestatteten, nicht minder auch die Zulassung der Sicherheitshaft in derselben Weise Bedürfnis, wie im Wechselproceß, da die Erkenntnisse, welche in den auf Grund der betreffenden exceptionellen Competenzbestimmungen gegen Ausländer geführten Proceßten ergeben, im Auslande nicht vollstreckt werden und der Ausländer sich mithin der Vollstreckung des verurtheilenden Erkenntnisses ganz entziehen kann, wenn die Vollstreckung nicht unmittelbar auf die Verurtheilung folgt und der Schuldner nicht nöthigenfalls persönlich angehalten werden kann.

Der allgemeine Theil des Berichtes lautet:

Die Klagen über die Mängel des in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten üblichen Hilfsvollstreckungsverfahrens sind so allgemein geworden, daß wohl Niemand mehr behaupten wird, es bedürfe keiner Abänderung, keiner Verbesserung der für diesen Theil des Proceßes gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Wenn der Proceß in das Stadium eintritt, in welchem er für die klagende Partei erst praktische Bedeutung gewinnt, in welchem dem Kläger durch Zuweisung des erstrittenen Geldes oder Rechtes bewiesen werden soll, daß die richterliche Hilfe nicht bloß auf dem Papiere mächtig ist, daß sie demjenigen, welcher sie anruft, nicht bloß gelehrte Erkenntnisse, sondern in Ausführung dieser Erkenntnisse auch Das, was dem Kläger noch viel werthvoller erscheint, das Object, auf dessen Erlangung die Klage gerichtet war, zu übermitteln versteht, dann nimmt das Verfahren einen so schwerfälligen und langsamen Gang an, daß, selbst angenommen, die mit der Handhabung des Executionsgesetzes betrauten Organe erfüllten insgesammt ihre Pflicht gewissenhaft, doch in sehr vielen, wo nicht in den meisten Fällen, weil die Zeit, in welcher dem Kläger Befriedigung verschafft werden konnte, ungenützt vorüber geht, das Endresultat in der Eröffnung der Resolution, daß die Hilfe zu vollstrecken vergeblich versucht worden sei, besteht.

In der sächsischen Gesetzgebung wird der Beklagte bis zum Ende des Proceßes mit einer Schonung und Milde behandelt, die das „in dubio pro reo“ weit über die Grenze hinaus trägt, bis zu welcher ihm die Berechtigung gebührt, das ist noch über die Rechtskraft des den Beklagten verurtheilenden Erkenntnisses hinaus bis zu dem letzten Acte der Execution. In früheren Zeiten, wo ein großer Theil der Proceßte ihren Ursprung in den ungeordneten und ungelösten Verhältnissen der Agrargesetzgebung hatte, wo der Handel noch nicht den productiven und socialen Einfluß beanspruchte, der ihn jetzt auszeichnet, wo Gewerbe und Industrie sich noch nicht,

wie jetzt, an allen modernen Fortschritten theilhaftig, wo das Wesen des Credits sich lediglich und ausschließlich auf das Moment des Vertrauens basirte und Täuschungen zu den Seltenheiten gehörten, ließ sich allenfalls mit den dem Schuldner auch nach der Verurtheilung gewährten langen Zahlungsfristen durchkommen. Heut zu Tage aber, wo die sogenannten Schuldklagen fast die ganze Thätigkeit des Civilrichters in Anspruch nehmen, wo viele von Haus aus unbestrittene Forderungen ohne richterliche Hilfe ganz unbeachtet bleiben, wo in der ausgedehntesten Weise Credit beansprucht und gegeben wird, ist eine schnelle und prompte Execution zur gebieterischen Nothwendigkeit geworden.

Die Zweite Kammer hat dies auch während des gegenwärtigen Landtags wiederholt und bei verschiedenen Gelegenheiten anerkannt und nicht nur einzelne Abgeordnete haben auf die vorhandenen Uebelstände aufmerksam gemacht

(L.M. II. K. Nr. 45 S. 1498),

sondern es ist auch auf Grund des von der ersten Deputation über die Anträge des Abg. Schreck erstatteten Berichtes

(Bericht, Landt.-Acten Beilage zur III. Abth. 1. B. S. 305)

von der Kammer beschlossen worden, einen die Abstellung der im Laufe des Hilfsvollstreckungsverfahrens häufig wahrzunehmenden Verzögerungen bezweckenden Antrag bei der königl. Staatsregierung einzubringen.

Ganz besonders fühlbar aber sind diese Mängel im Wechselproceße und im Leipziger Handelsgerichtsproceße geworden, seit durch das Bundesgesetz vom 29. Mai 1868 die Schuldhast als ein Mittel zur zwanngsweisen Durchführung von Verurtheilungen zur Zahlung von Geldsummen und zur Leistung von Quantitäten vertrittbarer Sachen beseitigt worden ist.

Der Wechsel, dessen Entstehung in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts fällt und der zuerst von Italienern angewendet worden sein soll, hat in neuerer Zeit durch die Entwicklung der Geschäftsverhältnisse so sehr an Bedeutung gewonnen, daß er bereits als unmittelbares Zahlungsmittel dient und, wie das eigentliche Papiergeld, bis zur Verfallzeit von Haus zu Haus geht. Der Wechsel ist ein Geschöpf des lebendigen kaufmännischen Verkehrs, er ist ein Diener des geschäftlichen Bedürfnisses geworden, er ist als solcher in der Jetztzeit unentbehrlich und darum muß die Gesetzgebung darüber wachen, daß das Eigenthumsrecht an ihm, das übertragbare Recht der Einforderung des vom Aussteller oder vom Acceptanten gegebenen Zahlungsverprechens schnell und, wenn nöthig, durch Anwendung sofortigen Zwanges realisirbar sei.

In ähnlicher Weise bedingen die eigenthümlichen Verhältnisse des Leipziger Handels, insbesondere die Rücksichten auf die Messen, exceptionelle Bestimmungen für das Vollstreckungsverfahren. Das schnelle, auf wenige Stunden beschränkte Verfahren, welches die Leipziger Handelsgerichtsordnung vom Jahre 1682 und das damit in Verbindung stehende Gesetz vom 21. September 1833 gegen Einheimische sowohl, wie gegen Weßfremde zuläßt, erfreut sich von Alters her des Beifalles der Leipziger Handelswelt und der die Messen besuchenden Geschäftsleute und hat zu einem guten Theile dazu beigetragen, daß Leipzigs